

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Satzung der Stadt Herten über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Schürmannswiese“ und „Südliche Innenstadt“ vom 16.05.2019	2 - 6
2.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) der Bezirksregierung Münster	7 - 9

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **08/2019**
Ausgabetag: **07.06.2019**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 142 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Herten über die förmliche Festsetzung der Sanierungsgebiete „Schürmannswiese“ und „südliche Innenstadt“ vom 16.05.2019

Die räumlichen Geltungsbereiche der Sanierungsgebiete und die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage der Satzung kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 10.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache die Satzungen über die förmliche Festsetzung der Sanierungsgebiete „Schürmannswiese“ und „südliche Innenstadt“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungsbeschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 16.05.2019

Gez. Fred Toplak
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Die Satzung der Stadt Herten über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Schürmannswiese“ und „Südliche Innenstadt“ vom 16.05.2019 wird beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Schürmannswiese“ und „Südliche Innenstadt“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Die Satzung mit Anlage nach § 10 Abs. 4 BauGB wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtentwicklung, Raum 346, 349-351, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montags	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstags, mittwochs und freitags	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstags	8:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der in § 44 Ansatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Herten, den 16.05 2019

Gez. Fred Toplak
Bürgermeister

**Satzung
der Stadt Herten über die förmliche Festlegung
der Sanierungsgebiete „Schürmannswiese“ und „Südliche Innenstadt“
vom 16.05.2019**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.04.2019, aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 142 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete
„Schürmannswiese“ und „Südliche Innenstadt“**

Im Bereich der Großwohnanlage Schürmannswiese im Nordosten der Innenstadt Hertens und im Bereich der südlichen Innenstadt wurden bei den durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB festgestellt. Diese Gebiete sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Die vorgenannten Bereiche erhalten die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Schürmannswiese“ bzw. „Sanierungsgebiet Südliche Innenstadt“ und werden hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

Die genauen Grenzen der Sanierungsgebiete ergeben sich aus den als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplänen, die Bestandteil der Satzung sind.

§2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

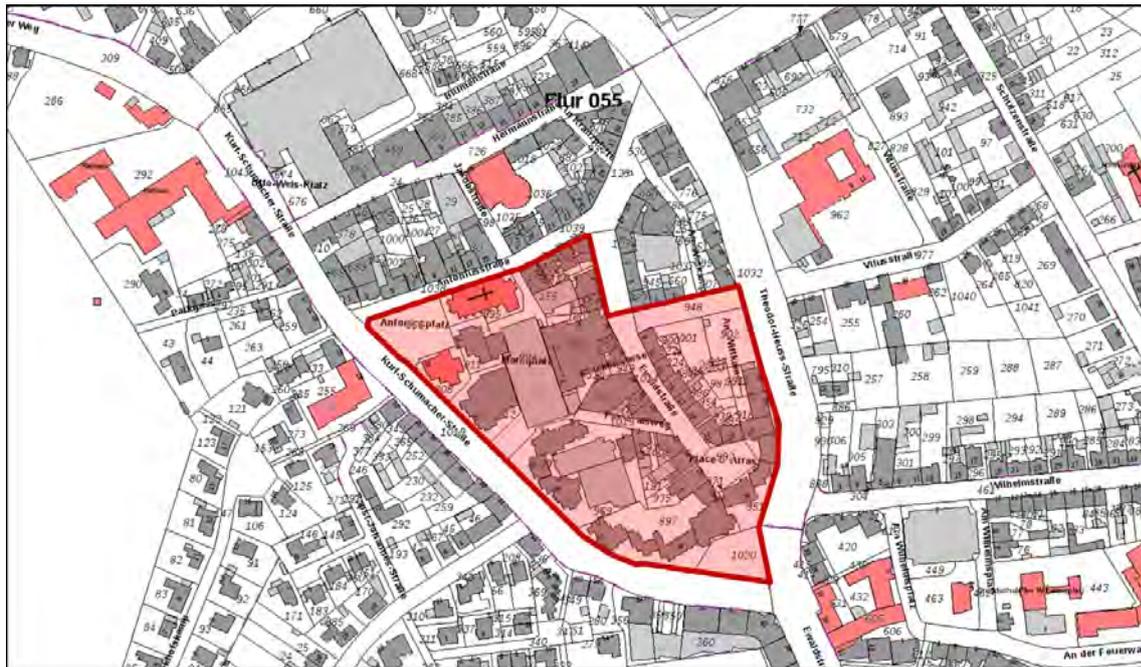
§ 4 Geltungsdauer der Sanierungssatzung

Die Frist, in der die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die maximal mögliche Dauer von 15 Jahren festgesetzt. Die Sanierungsmaßnahme soll somit spätestens zum 31.12.2034 abgeschlossen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karte 2: Sanierungsgebiet "Südliche Innenstadt"



- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich -

Gemarkung Herten - Flur 55

Flurstücke	152	904	1023
	153	907	1030
	154	911	
	155	918	
	159	935	
	160	939	
	191	948	
	193	949	
	210	951	
	215	954	
	216	966	
	217	969	
	222	971	
	224	983	
	226	984	
	227	985	
	318	986	
	321	987	
	808	992	
	811	994	
	812	995	
	883	997	
	897	1009	
	900	1014 teilweise	
	901	1015	
	902	1020	
	903	1022	

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 52**

48128 Münster, 06.06.2019

Az.: 52-500-0662646-1000/0056.U

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2
des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Antrag der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten vom 28.11.2018, auf Planfeststellung des „Vorhabens Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“.

Für das vorgenannte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster (BR MS) nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 20.02.2019 bei der Stadt Herne, der Stadt Herten, der Stadt Gelsenkirchen sowie der BR MS öffentlich ausgelegen. Die Einwendungsfrist war in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 19.03.2019.

Zur Erörterung der im bisherigen Verfahren fristgerecht eingegangenen behördlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, Einwendungen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie Einwendungen privater Einwender wird nun der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird beginnend am

Dienstag, 09. Juli 2019

in der

**Emscher-Lippe-Halle
Adenauerallee 118
45891 Gelsenkirchen**

um

10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) stattfinden.

Nähere Information zum Veranstaltungsort finden sie unter <http://www.emschertainment.de/index.php/emscher-lippe-halle.html>.

Der Erörterungstermin kann bei Bedarf am **10. und 11. Juli 2019**, jeweils zur zuvor genannten Zeit, fortgesetzt werden. An welcher Stelle der Tagesordnung der Termin jeweils fortgeführt wird, wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab dem 09. Juli in

der Verhandlung täglich zum Abschluss mitgeteilt. Außerdem wird dies auch auf der Internetseite der BR MS.

http://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch/index.html

(alternativ zu erreichen über: Internetseite der BR MS auf bezreg-muenster.de aufrufen → Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

und auf der Internetseite des UVP-Portals

<https://uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-nw&docid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26>

(alternativ zu erreichen über: Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „ZDE“ eingeben.)

zusammen mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten täglich bekanntgegeben.

Kann die Erörterung am 11. Juli 2019 nicht abgeschlossen werden, so wird sie zu einem Termin weitergeführt, der (ggfs. auch kurzfristig) noch bekanntgegeben wird.

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen und Einwendungen sachthemenbezogen (z. B. Bedarf, Lärm, Verkehr, Geruch etc.) zu erörtern. Zu dem jeweiligen Thema werden eingangs die Stellungnahmen und hieran anschließend die Einwendungen diskutiert.

Grundsätzlich ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

- I. Begrüßung und Einführung
- II. Vorstellung des beantragten Vorhabens durch die Antragstellerin
- III. Erörterung der Sachthemen
- IV. Abschluss der Erörterung

Die Abfolge der einzelnen Sachthemen unter III. können Sie eine Woche vor Beginn des Erörterungstermins im Internet auf den o.g. Seiten der BR MS und des UVP-Portals einsehen.

Hinweise:

1) Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind:

- Einwender (Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben)
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender
- Antragssteller
- Sachverständige und Gutachter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange
- Vertreter der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde

Zur Einlassberechtigung ist ein Personaldokument (Personalausweis, Reisepass) und gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

- 2) Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW werden die Personen, die rechtzeitig Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet örtlich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, informiert. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster maßgebend (§ 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW). Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da neben den behördlichen Stellungnahmen mehr als 50 Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen sind.
- 3) Die Teilnahme der Presse an der Verhandlung ist nur möglich, wenn sich alle sonstigen Beteiligten damit einverstanden erklären.
- 4) Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Verspätete Einwendungen können im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- 5) Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag

gez.

Thomas Kerkering